Uebersicht

der Mengen verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des ersten Absatzes der Kundmachung vom 20. März 1848 steuerfrei über die Linien Wiens eingeführt werden können.

Tariffs-Nr.	Gegenstand	Steuerfreie Menge
1	Rhum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur und alle verfüßten geistigen Getränke	3¼ Maß
2	Branntweingeist	3¼ „
3	Branntwein	3¼ „
4	Wein	1 „
5	Weinmost und Maisch	1 „
6	Obstmost	2½ „
7	Meth	¾ „
8	Bier	2 „
9	Essig	4¾ „
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes; dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, Salami- und andere Würste	1½ Pfunde
18	Hühner und Tauben	1 Stück
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	1¾ Pfunde
25	Rohrhühner, Duckenten, Moos-, Heide- und Wiesenschnepfen	1 Stück
26	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle kleinen Vögel zum Genusse	11 Stücke
27	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt; dann Fischrogen	1¾ Pfunde
28	Weißfische, gemeine Meerfische, als Calamari, Cospettori, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscheere oder Rundfisch, Schallen oder Butten, Häringe, Picklinge und Sprotten, Sardellen; ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerspinnen, Meerkrebse	6 Pfunde
29	Reis	2 „
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare; ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback	11¾ „
31	Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn sind bei der Einfuhr über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16½ Pfund beträgt.	
32	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	13½ „
33	Hafer in Körnern	14¼ „
34	Heu, ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	37¼ „
35	Stroh, Häckerling, Kleien, Rittstroh	33¼ „

J1473-B